

GZ. Präs 21744/2010-1
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
Genehmigung gem. § 25 Abs 3 Stmk.
Landesfeuerwehrgesetz

Graz, am
Dr. Nauta
Berichterstatter:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Die „Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz“ wurde mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 18.09.2008, GZ.F-10569/2004-18, gemäß § 2 Abs 1 Landesfeuerwehrgesetz ins Leben gerufen.

Die konstituierende Versammlung fand am 19.11.2008 statt. Die Kundmachung der Konstituierung erfolgte am 21.11.2008. Die Freiwillige Feuerwehr hat damit nach Ablauf der Kundmachungsfrist am 22.12.2008 die Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts erlangt.

Die Beschlussfassung über die Erlassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Abs 5 lit a) Landesfeuerwehrgesetz erfolgte in der Wehrversammlung am 02.10.2009.

Gemäß § 25 Abs 3 Steiermärkisches Landesfeuerwehrgesetz LGBl. Nr. 73/1979 idGF LGBl. Nr.52/2006 bedürfen Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Genehmigung des Gemeinderates, wobei der Bezirksfeuerwehrverband zu hören ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Der Branddirektor Dr. Otto Meisenberger hat als Kommandant des Bezirksfeuerwehrverbandes im Rahmen der gemäß § 25 Abs 3 Landesfeuerwehrgesetz vorgesehenen Anhörung gegen die vorliegenden Satzung keine Einwände erhoben.

Mit dem vorliegenden Geschäftsstück wird die Genehmigung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz vorgeschlagen.

Die Satzung steht im Einklang mit dem Landesfeuerwehrgesetz und entspricht im Übrigen sinngemäß der Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren, welche unter dem Link <http://www.katastrophenschutz.steiermark.at/cms/ziel/5520684/DE/> auf der Internetseite der Fachabteilung 20 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung veröffentlicht ist.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr hat das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Satzung der Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz gemäß § 25 Abs 3 Steiermärkisches Landesfeuerwehrgesetz LGBl. Nr. 73/1979 idgF LGBl. Nr.52/2006 die Genehmigung erteilen.

Der Bearbeiter:

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz

(Bezirk Graz –Stadt)

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (im Folgenden kurz FF Graz) obliegt die Bekämpfung und Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, der einzelnen Person, der Umwelt, Sachen oder Tieren drohen.
- (2) Die FF Graz hat für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere:
 - Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitglieder
 - Durchführung von Übungen
 - Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft
 - Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften
 - Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben
 - Mitwirkung bei der Besorgung der überörtlichen Feuer- und Katastrophenschutzpolizei
 - Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Der freiwillig geleistete Feuerwehrdienst ist ein Ehrendienst und unentgeltlich zu leisten.

§ 2 Wirkungsbereich

Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz dient zur Ergänzung, Unterstützung und Verstärkung der Berufsfeuerwehr Graz, übt Ihre Tätigkeit in Absprache mit dem Kommandanten/der Kommandantin der Berufsfeuerwehr Graz, der/die gemäß § 15 Abs. 4 Landesfeuerwehrgesetz 1979 auch Bezirksfeuerwehrkommandant/Bezirksfeuerwehrkommandantin des Bezirkes Graz-Stadt ist, aus und erstreckt ihren Wirkungsbereich auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Arten der Mitgliedschaft bei der FF Graz, die entsprechenden Voraussetzungen für die Aufnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Das für die Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft zuständige Organ ist, sofern nicht anders angegeben, der Feuerwehrausschuss.

Art der Mitgliedschaft	Aufnahme-Voraussetzung	Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft
Feuerwehrjugend	16. Lebensjahr noch nicht vollendet, Mindestalter laut Beschluss LFV erreicht, Unbescholtenheit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin, (schriftlicher Antrag)	geistige und körperliche Eignung
Mitglied auf Probe (PFM)	16. Lebensjahr vollendet, Unbescholtenheit (schriftlicher Antrag)	geistige und körperliche Eignung
Aktives Mitglied	16. Lebensjahr vollendet, Feuerwehrgrundausbildung und Probejahr erfolgreich abgeschlossen, Angelobung, Unbescholtenheit (schriftlicher Antrag)	geistige und körperliche Eignung Teilnahme an 6 Übungen pro Jahr (= Hälfte der Pflichtübungen (1 Übung / Monat))
Mitglied des Katastrophendienstes	bestehende aktive Mitgliedschaft zur FF Graz (schriftlicher Antrag)	geistige und körperliche Eignung Teilnahme an mindestens einer (1) Übung pro Jahr („KD – Pflichtübung“)
Mitglied des Reservestandes	aus privaten, beruflichen bzw. gesundheitlichen Gründen für eine bestimmte Zeit vom aktiven Feuerwehrdienst beurlaubt (schriftlicher Antrag)	Zeit der Beurlaubung wird nicht auf die aktive Dienstzeit angerechnet.
Mitglied außer Dienst	bestehende aktive Mitgliedschaft zur FF Graz, Außerdienststellungsgründe: a.) gesundheitliche b.) Dienstaltersgründe (> 30 aktive Dienstjahre) c.) Altersgründe (i.d.R. > 65 Jahre automatisch, auf Beschluss Feuerwehrausschuss max. bis 70 Jahre aktive Mitgliedschaft möglich) (a. + b. schriftlicher Antrag)	
Ehrenmitglied	besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen, Ernennung durch den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin auf Beschluss der Wehrversammlung	

Alle Änderungen von Mitgliedschaften sind binnen 2 Wochen in den Feuerwehrpass einzutragen und bei der nächsten Wehrversammlung vom Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin bekanntzugeben.

§ 4 Angelobung

Die Angelobung erfolgt während der Wehrversammlung, durch Handschlag an den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin, nach Ableistung des Gelöbnisses:

„Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Feuerwehrmann/Feuerwehfrau pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Anordnungen meiner Vorgesetzten zu befolgen und allen ein treuer Kamerad/eine treue Kameradin zu sein.“

Die bei einer anderen Feuerwehr erfolgte Angelobung steht einer Angelobung vor der Wehrversammlung der FF Graz gleich, jedoch hat der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin das Mitglied an diese Angelobung und die darin übernommenen Verpflichtungen zu erinnern.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) ehrenvolle Entlassung
 - d) Ausscheiden
 - e) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus der FF Graz ist schriftlich dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin mitzuteilen und wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.
- (3) Um die ehrenvolle Entlassung ist schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Feuerwehrkommandanten/bei der Feuerwehrkommandantin anzusuchen. Die ehrenvolle Entlassung kann erfolgen, wenn
 - a) gesundheitliche Gründe oder
 - b) berufliche Gründe oder
 - c) private Gründe vorliegen,die eine weitere aktive Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten nicht ermöglichen, worüber der Feuerwehrausschuss einen Beschluss zu fassen hat.
- (4) Mitglieder der FF Graz sind vom Feuerwehrausschuss aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschneiden, wenn sie
 - a) unter Sachwalterschaft stehen, oder
 - b) ihre gesundheitliche Eignung verlieren, ohne dass um eine ehrenvolle Entlassung oder Versetzung in den Reservestand (Beurlaubung) angesucht wurde, oder
 - c) die in § 3 genannten Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft trotz einmaliger Ermahnung im darauf folgenden Jahr nicht erfüllen.
- (5) Der Ausschluss aus einer Freiwilligen Feuerwehr hat durch den Feuerwehrausschuss zu erfolgen, wenn ein Mitglied der FF Graz

- a) sich fortgesetzter Nachlässigkeit im Feuerwehrdienst schuldig gemacht hat, oder
 - b) durch sein Verhalten dem Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schweren Schaden zugefügt hat, oder
 - c) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.
- (6) Das Ende der Mitgliedschaft hat der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin der Wehrversammlung bekanntzugeben. Die Dienstkleidung und alle übergebenen Ausrüstungsgegenstände sind der Freiwilligen Feuerwehr zurückzuerstatten. In Fällen des Ausscheidens und des Ausschlusses ist der Feuerwehrpass von der Freiwilligen Feuerwehr einzuziehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Graz haben folgende Rechte:
- a) Sitz und Stimme in der Wehrversammlung
 - b) Berechtigung zum Tragen der jeweils vorgesehenen Dienstkleidung, Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen
 - c) Nutzung der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen
 - d) Anerkennung aller gemäß § 24 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. abgelegten Prüfungen
 - e) Anrechnung nachweisbarer Feuerwehr-Vordienstzeiten.
- Das Stimmrecht gebührt den Angehörigen der Feuerwehrjugend nur, wenn es sich um Belange handelt, welche die Feuerwehrjugend betreffen.
- (2) Das aktive Wahlrecht steht allen Feuerwehrmitgliedern zu, die zum Zeitpunkt der Wahl eine mindestens einjährige Dienstzeit als Mitglied in der FF Graz aufweisen.
Das passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
- (3) Aktive Mitglieder der FF Graz haben insbesondere folgende Pflichten:
- a) Jederzeitige Hilfeleistung bei der Bekämpfung und Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden und der Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, der einzelnen Person, der Umwelt, Sachen oder Tieren drohen
 - b) Teilnahme an Aus- und Fortbildung
 - c) Teilnahme an Übungen
 - d) Befolgung der dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten
 - e) gewissenhafte und pünktliche Ableistung von angeordneten Feuerwehr-Dienstverrichtungen
 - f) vorbildliches Verhalten in und außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr
 - g) Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft
 - h) sorgfältige Behandlung der übergebenen Dienstkleidung sowie weiterer Ausrüstungsgegenstände
 - i) Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung und Erhaltung sowie Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften und
 - j) Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Für Angehörige der Feuerwehrjugend entfallen die Punkte Abs.1 lit. a, i und j.

- (5) Den Mitgliedern des Reservestandes obliegt die Erfüllung der Pflichten gem. Abs. 3 nur insoweit, als sie unter Berücksichtigung der Gründe, die zur Beurteilung geführt haben, zu zumutbaren Dienstleistungen herangezogen werden können, worüber das jeweilige Mitglied des Reservestandes selbst zu befinden hat.
- (6) Den Mitgliedern außer Dienst obliegt die Erfüllung der Pflichten gem. Abs. 3 nur insoweit, als sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Gesundheit zu zumutbaren Dienstleistungen herangezogen werden können, worüber das jeweilige Mitglied außer Dienst selbst zu befinden hat.

§ 7 Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin; Stellvertretung

- (1) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin leitet die Freiwillige Feuerwehr und vertritt sie nach außen. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die
 - a) laufende Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) Veranlassung der Durchführung der Beschlüsse des Feuerwehrausschusses
 - c) Veranlassung der Durchführung der Beschlüsse der Wehrversammlung
 - d) Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Beförderung von Feuerwehrmitgliedern
 - f) Ernennung bzw. die Abberufung der ernannten Mitglieder des Feuerwehrausschusses
 - g) Einberufung des Feuerwehrausschusses, der Wehrversammlung und der Wahlversammlung
 - h) Einsatzleitung gemäß § 28 Abs. 1 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. bis zum Eintreffen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin der Berufsfeuerwehr Graz. Überdies ist der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich.
- (2) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin hat ausgehende Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen. Schriftstücke, die die Vermögensverwaltung bzw. Geldgebarung der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, sind vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin zu unterfertigen.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und im Falle seiner/ihrer sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter/die Stellvertreterin und bei dessen Verhinderung auf das ranghöchste aktive Mitglied der Feuerwehr über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstaltes.

§ 8 Der Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. gehören dem Feuerwehrausschuss an:

- a) als Mitglieder mit Stimmrecht:
 - der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin
 - der Stellvertreter/die Stellvertreterin
 - die Brandmeister/die Brandmeisterinnen und alle aktiven Dienstgrade, die die Funktion eines Löschmeisters/einer Löschmeisterin ausüben
 - der Kassier/die Kassierin
 - der Schriftführer/die Schriftführerin.
 - b) Als beratende Mitglieder können dem Feuerwehrausschuss unter anderem beigezogen werden:
 - die Sonderbeauftragten (z.B. Geräte- und Maschinenmeister/-meisterin,)
 - die Feuerwehrärzte/die Feuerwehrärztinnen
- (2) Der Feuerwehrausschuss hat bei Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zu einer Sitzung zusammenzutreten. Die Sitzung ist vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuberufen.
- Dem Feuerwehrausschuss obliegen insbesondere die
- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung
 - c) Beschlussfassung über Beginn, Veränderungen und Beendigungen von Mitgliedschaften
 - d) Beschluss über den Antrag an die Wehrversammlung, eine Ehrenmitgliedschaft zu verleihen
 - e) Beschluss über die Verhängung einer Ordnungsstrafe
 - f) Wahl der Delegierten für den Bezirksfeuerwehrtag
 - g) Beschlussfassung über Vorschläge betreffend Ernennung zu Ehrendienstgraden.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist mindestens 3 Tage vor der Sitzung des Feuerwehrausschusses schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuladen, wobei er/sie berechtigt ist, persönlich an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin hat eine Feuerwehrausschusssitzung binnen 3 Tagen einzuberufen, wenn dies unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin, vom Bezirksfeuerwehrkommandanten/von der Bezirksfeuerwehrkommandantin oder von mindestens 3 Stimmberechtigten oder Sonderbeauftragten verlangt wird.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Feuerwehrausschusssitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten durchzuführen, wobei die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben ist.
- (6) Der Behandlung der Tagesordnung hat die Genehmigung des Protokolls der letzten Feuerwehrausschuss-Sitzung voranzugehen.
- (7) Bei den Beratungen der Tagesordnung bzw. bei Beratungen über Anträge hat der Vorsitzende/die Vorsitzende den Anwesenden gesondert das Wort zu erteilen (Wechselrede), wobei er/sie auf eine ausgewogene Verteilung der Möglichkeit zur Wortmeldung Bedacht zu nehmen hat.

- (8) Ist ein Mitglied des Feuerwehrausschusses von einer Beschlussfassung persönlich betroffen (Befangenheit), so ist es von der Beratung und von der Beschlussfassung auszuschließen.
- (9) Für einen gültigen Beschluss des Feuerwehrausschusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei der Vorsitzende/die Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit Gegenprobe oder, falls dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten des Feuerwehrausschusses beschlossen wird, geheim mittels Stimmzettel.
- (10) Über die Beratungen des Feuerwehrausschusses ist binnen Monatsfrist vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Protokoll zu erstellen, welches die Beratungsergebnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin zu unterfertigen und allen Mitgliedern des Feuerwehrausschusses zu übermitteln und an allen Standorten am Anschlagbrett auszuhängen.

§ 9 Die Wehrversammlung

- (1) Die Wehrversammlung hat den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Wehrversammlung, welche zumindest einmal jährlich in den ersten 3 Monaten abzuhalten ist, ist die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

Insbesondere ist der Wehrversammlung vorbehalten die

- a) Erlassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluss und eingebrachte Anträge
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und der Berichte der sonstigen Funktionäre
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
 - e) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften
 - f) Angelobung von Mitgliedern.
- (3) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin hat alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Graz sowie den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Bezirksfeuerwehrkommandanten/die Bezirksfeuerwehrkommandantin mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einzuberufen bzw. einzuladen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Bezirksfeuerwehrkommandant/die Bezirksfeuerwehrkommandantin sind berechtigt, persönlich an dieser Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (4) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin hat eine außerordentliche Wehrversammlung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 dann einzuberufen, wenn dies der Feuerwehrausschuss, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Bezirksfeuerwehrkommandant/die Bezirksfeuerwehr-

kommandantin oder ein Fünftel der Stimmberechtigten oder mindestens 20 Stimmberechtigte schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

- (5) Die Wehrversammlung ist unter Vorsitz des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Wehrversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten durchzuführen, wobei die Beschlussfähigkeit nach Ablauf dieser Frist jedenfalls gegeben ist.
- (6) Für einen gültigen Beschluss der Wehrversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei der/die Vorsitzende mitstimmt. Bei den Beratungen der Tagesordnung bzw. bei Beratungen über eingebrachte Anträge hat der/die Vorsitzende den Anwesenden gesondert das Wort zu erteilen (Wechselrede), wobei er/sie auf eine ausgewogene Verteilung der Möglichkeit zur Wortmeldung Bedacht zu nehmen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit Gegenprobe oder, falls dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten der Wehrversammlung beschlossen wird, geheim mittels Stimmzettel.
- (7) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 9 und 10 der Satzung sind sinngemäß anzuwenden, wobei statt der Übersendung an die Mitglieder die Veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage der FF Graz (www.ff-graz.at) und der Aushang in allen Standorten tritt.
- (8) Bei der Ausübung des Stimmrechtes sind die Bestimmungen des § 6 der Satzung anzuwenden.

§ 10 Die Wahlversammlung

- (1) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden jeweils von einer eigenen Wahlversammlung, die sich aus den jeweiligen Wahlberechtigten zusammensetzt, gewählt. Die Wahl ist vom amtierenden Feuerwehrkommandanten/von der amtierenden Feuerwehrkommandantin auszuschreiben. Den Vorsitz führt der Bezirksfeuerwehrkommandant/die Bezirksfeuerwehrkommandantin, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin oder ein vom Bezirksfeuerwehrkommandanten/von der Bezirksfeuerwehrkommandantin beauftragter Abschnittsfeuerwehrkommandant/beauftragte Abschnittsfeuerwehrkommandantin. Zur Wahlversammlung ist auch der Bürgermeister/die Bürgermeisterin einzuladen.
- (2) Die Wahlen sind zwischen 1. November des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres und 30. Juni des jeweiligen Wahljahres abzuhalten. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahlen sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin auszuschreiben.
- (3) Zum Feuerwehrkommandanten/zur Feuerwehrkommandantin und zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin dürfen nur Feuerwehrmitglieder gewählt werden,
 - a) die im aktiven Dienst der FF Graz stehen,

- b) eine mindestens dreijährige Dienstzeit als aktives Feuerwehrmitglied in einer Feuerwehr - ausgenommen bei Neugründung - nachweisen können,
 - c) gegen den/die kein Wahlausschließungsgrund für die Wahl zum Landtag vorliegt,
 - d) für den/die ein Wahlvorschlag aus dem Kreise der Wahlberechtigten abgegeben worden ist und
 - e) welche die nach den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebenen Lehrgänge erfolgreich besucht haben. Vom Erfordernis des Besuches der Lehrgänge kann abgesehen werden, wenn sich der/die zu Wählende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner/ihrer ersten Wahl den Besuch der Lehrgänge nachzuholen. Lässt der/die Gewählte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine/ihre Organfunktion.
- (4) In der Wahlversammlung sind der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen, geheim und schriftlich zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Feuerwehrmitgliedern steht bei jeder Wahl oder Abstimmung nur ein nicht übertragbares Stimmrecht zu. Feuerwehrmitglieder dürfen höchstens zwei gewählte Funktionen ausüben. Feuerwehrmitglieder, die bereits zwei gewählte Funktionen ausüben und zu einer dritten Funktion gewählt werden sollen, haben vor der Wahl die Erklärung abzugeben, welche Funktion sie für den Fall ihrer Wahl zurücklegen. Diese Funktion erlischt automatisch mit der Bestätigung der Wahl zur neuen Funktion.
- (5) Für alle Wahlen können Wahlvorschläge von Wahlberechtigten, die diesen Vorschlag auch unterfertigen müssen, schriftlich bis spätestens acht Tage vor dem Wahltag eingebracht werden. Wahlvorschläge sind beim Bezirksfeuerwehrkommandanten/bei der Bezirksfeuerwehrkommandantin einzubringen. Wurden von den Wahlberechtigten keine schriftlichen Wahlvorschläge übergeben, so ist zu Beginn der Wahlversammlung ein dreigliedriger Ausschuss aus den Wahlberechtigten zu bilden, der mit der Erstattung eines Wahlvorschlages beauftragt wird. Für die Dauer der Beratung dieses dreigliedrigen Ausschusses ist die Wehrversammlung zu unterbrechen.
- (6) Jede Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so findet nach einer Wartezeit von einer halben Stunde eine weitere Wahlversammlung statt, die jedenfalls beschlussfähig ist. Nach Vorlage der Wahlvorschläge ist den Vorgeschlagenen das Wort zu erteilen und sodann in deren Abwesenheit die Wechselrede zu eröffnen, wobei der Vorsitzende/die Vorsitzende auf eine ausgewogene Verteilung der Möglichkeit zur Wortmeldung Bedacht zu nehmen hat. Nach Beendigung der Wechselrede ist in Anwesenheit der Vorgeschlagenen die Wahl durchzuführen.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Gültig sind nur jene Stimmen, die auf einen/eine der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen, der/die die Kandidatur angenommen hat, abgegeben werden. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit für einen vorgeschlagenen Kandidaten /eine vorgeschlagene Kandidatin, so ist eine Stichwahl

zwischen jenen Kandidaten/Kandidatinnen vorzunehmen, welche die höchste und zweithöchste Stimmanzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten/Kandidatinnen entscheidet für die Ermittlung jener, die zur Stichwahl zugelassen sind, das Los. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los. Das Los ist vom jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied zu ziehen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist über diesen mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Für die erfolgreiche Wahl sind in diesem Fall mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen notwendig.

- (8) Die Funktionsperiode des Kommandanten/der Kommandantin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin dauert von der Bestätigung ihrer Wahl bis zur Bestätigung der bei der darauf folgenden Wahl Neugewählten. Jede gewählte Funktion erlischt jedoch vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, spätestens aber mit dem Ablauf des 65. Lebensjahres des/der Gewählten. Die Funktionsperiode endet auch vorzeitig bei Zurücklegung der Funktion durch den Gewählten/die Gewählte.
- (9) Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin oder dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin ist unverzüglich schriftlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Bezirksfeuerwehrkommandanten/der Bezirksfeuerwehrkommandantin und dem Feuerwehrausschuss mitzuteilen. Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Erklärung beim zuständigen Feuerwehrausschuss unwiderruflich wirksam.
- (10) Jeder gewählte Funktionär/jede gewählte Funktionärin bedarf des Vertrauens der jeweiligen Wahlversammlung. Er/Sie kann von dieser in einer eigens einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen seiner/ihrer Funktion enthoben werden, wobei mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- (11) Beim Erlöschen und der Beendigung der Funktion, wie auch bei der Enthebung von der Funktion des Kommandanten/der Kommandantin oder dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin während einer laufenden Wahlperiode ist binnen acht Wochen eine Ersatzwahl für die betreffende Funktion für die restliche Laufzeit der Wahlperiode durchzuführen.
- (12) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbringen oder die Wahl nicht rechtmäßig durchgeführt wurde. Wird die Bestätigung binnen drei Wochen nicht versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt. Mit der Bestätigung oder dem Ablauf der Frist erlischt die Funktionsperiode des bisherigen Kommandanten/der bisherigen Kommandantin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin und es beginnt die Funktionsperiode der Neugewählten.
- (13) Die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses mit Ausnahme des/der Stellvertreters/Stellvertreterin des/der Feuerwehrkommandanten /Feuerwehrkommandantin sowie die Sonderbeauftragten und die Feuerwehrärzte/Feuerwehrärztinnen werden vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin ernannt und – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – abberufen. Die Funktionsdauer dieser Funktio-

näre endet in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin. Eine Wiederernennung ist möglich.

§ 11 sonstige Funktionäre

- (1) Sonstige Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) der Kassier/die Kassierin
 - b) der Schriftführer/die Schriftführerin
 - c) die ernannten Zugs- und Gruppenkommandanten/kommandantinnen
 - d) die Sonderbeauftragten (z.B. Geräte- und Maschinenmeister/meisterin,)
 - e) die Feuerwehrärzte/Feuerwehrärztinnen
- (2) Der Kassier/die Kassierin ist für die Vermögensverwaltung und für die Wehrkasse zuständig und hat insbesondere
 - a) die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Buchhaltung zu führen
 - b) die Kassenbelege geordnet aufzubewahren
 - c) den Jahresvoranschlagsentwurf und den Rechnungsabschluss für den Feuerwehrausschuss vorzubereiten
 - d) eine Inventarliste über bewegliche Einrichtungen, Geräte und sonstige Gerätschaften laufend zu führen
 - e) die Schriftstücke gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung zu unterfertigen.Der Kassier/die Kassierin darf nur über Ermächtigung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin Auszahlungen vornehmen.
- (3) Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt insbesondere die
 - a) Führung und Erstellung sämtlicher Protokolle
 - b) Erledigung aller Schriftstücke
 - c) Führung (Änderung) der Mitgliederlisten
 - d) Protokollierung aller ein- bzw. ausgehenden Schriftstücke
 - e) Führung eines Einsatz- bzw. Übungsbuches
 - f) Unterfertigung von Schriftstücken gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung
- (4) Die Anzahl und Fachgebiete der Sonderbeauftragten werden vom Feuerwehrausschuss mittels Beschluss festgelegt. Dieser Beschluss ist auf der Homepage der FF Graz sowie durch Aushang in allen Standorten kundzumachen. Im Rahmen dieses Beschlusses werden die Sonderbeauftragten vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin ernannt. Die Sonderbeauftragten haben insbesondere
 - a) in den jeweiligen Fachgebieten den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin, den Feuerwehrausschuss und die Mitglieder der FF Graz zu beraten
 - b) alle Maßnahmen zu setzen, die die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der FF Graz auf ihrem Fachgebiet sicherstellen
 - c) laufende Ausbildung und Übungen auf ihrem Fachgebiet im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin durchzuführen. Die Sonderbeauftragten haben festgestellte Mängel, die in ihr Fachgebiet fallen, unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zu melden.
- (5) Die Feuerwehrärzte/Feuerwehrärztinnen haben den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin und den Feuerwehrausschuss über Fragen

der Gesundheit und des Sanitätsdienstes zu beraten und die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf ihre körperliche Eignung laufend zu untersuchen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden gemäß § 6 Abs. 5 lit. d Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. von der Wehrversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen dem Feuerwehrausschuss nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben insbesondere

- a) die Geldgebarung auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel laufend zu kontrollieren
- b) den Geldbestand der Wehrkasse mit Abschluss des Jahres zu überprüfen
- c) die Rechnungsbelege zu überprüfen
- d) über die Geldgebarung der Wehrversammlung zu berichten.

§ 13 Feuerwehrpass

- (1) Der Feuerwehrpass ist ein Mitgliederausweis und ist nur von jener Freiwilligen Feuerwehr auszustellen, in welcher das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erstmals in den Feuerwehrdienst eingetreten ist.
- (2) Der Feuerwehrpass ist nach Aufnahmebeschluss (Mitglied auf Probe) des Feuerwehrausschusses binnen 1 Monat dem Mitglied auszuhändigen. Als Aufnahmedatum (Beginn der Probezeit) gilt jener Tag, an welchem der Feuerwehrausschuss die Aufnahme beschlossen hat.
- (3) Der Feuerwehrpass ist vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin einzuziehen bei
 - a) Ablehnung der endgültigen Aufnahme (Aufnahme als aktives Mitglied) durch den Feuerwehrausschuss
 - b) Verweigerung der Ableistung des Gelöbnisses
 - c) Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr (§ 5 Abs.1 lit. d. und § 5 Abs.4)
 - d) Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr (§ 5 Abs.1 lit. e. und § 5 Abs. 5)
 - e) Missbrauch.
- (4) Bei Aus- und Eintritt von bzw. zu einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr hat sich das Feuerwehrmitglied beim Feuerwehrkommandanten/bei der Feuerwehrkommandantin bzw. Betriebsfeuerwehrkommandanten/Betriebsfeuerwehrkommandantin ab- bzw. anzumelden. Der Ein- bzw. Austritt ist im Feuerwehrpass einzutragen.
- (5) Der Feuerwehrpass ist vom Inhaber/von der Inhaberin insbesondere zu allen Feuerwehrlehrgängen, Kursen und Wettbewerben mitzunehmen und dieser/diese hat sich die Teilnahme bzw. den Erfolg bestätigen zu lassen.
- (6) Bei Unbrauchbarkeit bzw. bei Verlust hat das Feuerwehrmitglied dies dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zu melden und eine Ersatzausstellung zu beantragen. In diesem Fall hat sich das Feuerwehrmitglied die Richtigkeit der Kurse und Lehrgänge vom Landesfeuerwehrverband bestätigen zu lassen.

§ 14 Besorgung des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches

- (1) Der eigene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Freiwilligen Feuerwehr gelegen sind und die von ihr selbst besorgt werden können, wie insbesondere
 - a) Vermögensverwaltung (z. B. Wehrkasse)
 - b) Beschlussfassung über Beginn, Veränderungen und Beendigungen von Mitgliedschaften
 - c) Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft.
- (2) Der übertragene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die nach Maßgabe des Landesfeuerwehrgesetzes 1979 idGF. auf Grund von Weisungen bzw. im Auftrag zu besorgen sind, wie insbesondere
 - a) Einhebung von Jahresbeiträgen und fristgerechte Überweisung an den Bezirksfeuerwehrverband
 - b) Ausbildung
 - c) Mitwirkung bei überörtlichem Einsatz (§§ 26 Abs. 6 und 27 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF.).

§ 15 Kosten der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge hat die Stadtgemeinde Graz zu tragen. Die Freiwillige Feuerwehr hat nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel zu den Kosten beizutragen (§ 29 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF.).
- (2) Sämtliche Kosten, die der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen entstehen, hat die Stadtgemeinde Graz, sofern nicht im Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF. oder in sonstigen Gesetzen andere Kostenträger bestimmt sind, zu tragen.
- (3) Die Kosten, die dem Bezirksfeuerwehrverband Graz bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF. und Leistung eines Jahresbeitrages an den Landesfeuerwehrverband erwachsen, sind unter Anwendung des § 29 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idGF. von der Stadtgemeinde Graz zu tragen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin hat im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss den Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr zu erstellen und diesen bis spätestens 2 Monate vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Wehrkasse

- (1) Die Wehrkasse ist eine von der Freiwilligen Feuerwehr im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Einrichtung. Mit den Mitteln der Wehrkasse sollen insbesondere
 - a) Beihilfen für erkrankte oder unverschuldet in Not geratene Feuerwehrmitglieder oder deren Hinterbliebene getätigt werden
 - b) Ausgaben für die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft gewährt werden
 - c) Barauslagen der Feuerwehrmitglieder nach Beschlussfassung durch den Feuerwehrausschuss ersetzt werden
 - d) Kostenbeiträge gemäß § 29 Abs. 2 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. geleistet werden.
- (2) Mittel der Wehrkasse sind insbesondere
 - a) Erlöse von Veranstaltungen
 - b) Sammlungen
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Die Gebarung der Wehrkasse ist an einen von der Wehrversammlung zu genehmigenden Jahresvoranschlag gebunden, der vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss zu erstellen ist.
- (4) Der jährliche Rechnungsabschluss ist nach erfolgter Gebarungsüberprüfung durch die beiden Rechnungsprüfer/-prüferinnen der Wehrversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Wehrkasse unterliegt ausschließlich dem Verfügungsrecht der Freiwilligen Feuerwehr. Der Bezirksfeuerwehrkommandant/die Bezirksfeuerwehrkommandantin ist jedoch berechtigt, in die Gebarung der Wehrkasse Einschau zu halten.
- (6) Bei Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr gehen allfällig vorhandene Mittel der Wehrkasse der aufgelösten Feuerwehr auf jene Feuerwehr über, welche mit der Besorgung der örtlichen Feuer- und Katastrophenschutzpolizei der aufgelösten Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde beauftragt wurde.

§ 17 Gemeindevermögen

- (1) Die aus Gemeindemitteln beschafften Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände sind der Freiwilligen Feuerwehr zur Benützung zu übergeben. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde und sind grundsätzlich für die im § 1 Abs. 2 und 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. genannten Aufgaben zu verwenden.
- (2) Die von der Gemeinde der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände können nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin für andere Zwecke verwendet werden, wobei die jederzeitige Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt sein muss.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr hat über das von ihr zu verwaltende bewegliche Inventar Buch zu führen. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ist jederzeit darüber Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren.

§ 18 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der FF Graz hat folgendes Aussehen und wird vom Kommandanten/von der Kommandantin geführt:

§ 19 Ordnungsstrafen

- (1) Bei einer Pflichtverletzung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§ 6 der Satzung), insbesondere im Falle der Nichterfüllung der ihnen gestellten Aufgaben (§ 1 der Satzung), können über diese Ordnungsstrafen verhängt werden. Über die allfällige Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet der Feuerwehrausschuss über Antrag des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin.
- (2) Ordnungsstrafen sind:
 - a) die Verwarnung durch den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin
 - b) die Verwarnung vor dem Feuerwehrausschuss
 - c) die mündliche Rüge vor der Wehrversammlung.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern der FF Graz entscheidet ein Schiedsgericht: Das Schiedsgericht wird gebildet aus zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, wobei jeder Streitteil einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin aus dem Kreis der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Graz bestimmt. Sofern ein Streitteil seinen Schiedsrichter/seine Schiedsrichterin nicht binnen Monatsfrist bestimmt, geht dieses Bestimmungsrecht auf den Bezirksfeuerwehrkommandanten/die Bezirksfeuerwehrkommandantin über. Diese beiden Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen wählen binnen Monatsfrist ein drittes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des dritten Mitgliedes des Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, so hat der Bezirksfeuerwehrkommandant/die Bezirksfeuerwehrkommandantin den Vorsitz zu übernehmen oder den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus den Mitgliedern der FF Graz zu bestellen.
- (2) Die Vorschriften des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozessordnung, betreffend das schiedsgerichtliche Verfahren, finden auf dieses Schiedsgericht sinngemäß Anwendung.